

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

30. März 2021

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Dishley (AST 1323)
Betrieb: Biogas Dishley GmbH & Co. KG
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG: 8.4.2.1 (A), 9.1.1.3 (S) und 1.2.2.2 (S)
 allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 09.02.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz, und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 23.02.2021

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage Dishley am Betriebsstandort Hauptstraße 25 in 17098 Friedland OT Dishley, Gemarkung Dishley, Flur 1, Flurstücke 33/1, 34/1, 36/4 und 41/3, durch die Erhöhung des Biogas-Speichervermögens. Dazu erfolgt auf dem vorhandenen Fermenter und auf den beiden vorhandenen Gärrestspeichern der Austausch der Flexo-Dächer durch gasdichte Tragluftdächer. Dabei handelt es sich zukünftig um eine Doppelmembranabdeckung aus speziellen bi-axialen Biogasfolien aus beidseitigem PVC-beschichtetem Polyester-gewebe mit einer Höhe von jeweils ca. 10,0 m. Des Weiteren ist die Änderung der Inputstoffmengen in die Biogasanlage und damit die Erzeugung von max. 4 Mio. Nm³/a Biogas (Rohgas) geplant (siehe Nr. 1.2).	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Biogas Dishley GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage, die sich nordwestlich der Ortschaft Dishley befindet. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Input: Art der Inputstoffe bleibt unverändert, die Inputstoffmengen von Maissilage und Zuckerrüben ändern sich jedoch mit zusätzlich 4.000 t/a Maissilage und 4.000 t/a weniger Zuckerrüben auf zukünftig: 4.500 t/a Rindergülle, 1.800 t/a Hühnertrockenkot (HTK), 9.600 t/a Maissilage, 2.000 t/a Ganzpflanzensilage (GPS), 1.200 t/a Getreide, 1.000 t/a Zuckerrüben, 500 t/a Grassilage, 200 t/a Wasser. Die Gesamtinputmenge beträgt 20.800 t/a (ca. 57 t/d). Das Anlagengelände der Biogasanlage liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogaspark Dishley“ der Stadt Friedland und ist darin als SO _{Biogaspark} = sonstiges Sondergebiet „Biogaspark“ dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogaspark Dishley“ der Stadt Friedland ist mit Ablauf des 26.03.2021 in Kraft getreten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Westlich der Biogasanlage ist gemäß Bebauungsplan Nr. 2 ein Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung: Tierhaltungsanlage ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Junghennenaufzuchtanlage. Südlich des Anlagengeländes der Biogasanlage befindet sich eine Aufforstungsfläche. Das weitere Umfeld ist durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	➔ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Nein
	➔ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	➔ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderungen erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Biogasanlage ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Behälterabdeckungen fallen als Abfall einmalig die bisher vorhandenen Folienabdeckungen der Flexo-Dächer (insgesamt ca. 6 t Kunststoffe) an. Diese werden einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb übergeben. Beim Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Für den störungsfreien Betrieb des BHKW's ist Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmierstoff erforderlich, das regelmäßig zu erneuern ist. Daher fällt Altöl als Abfallstoff an. Beim Austausch des Öls bzw. bei Wartungsarbeiten des BHKW's werden Hilfsstoffe wie z. B. Aufsaugmaterialien oder Putzlappen verwendet, die nach der Benutzung als Abfall anfallen. Aktivkohlefilter werden als Wechselfilter ausgeführt. Die Anlieferung der Aktivkohle und Aufbereitung der beladenen Aktivkohle erfolgt im Austauschverfahren durch den Lieferanten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbes. durch das BHKW auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. Durch den geplanten Dachwechsel auf dem Fermenter und der Gärrestspeicher ist in der Betriebsphase mit keinen weiteren Geruchsemissionen zu rechnen, da die vorhandenen Dächer bereits gasdicht waren und die geplanten Tragluftdächer ebenfalls gasdicht ausgeführt werden. Allenfalls während der Baumaßnahmen können Geruchsemissionen auftreten, die aber nur kurzzeitig auftreten und zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch den Tausch der Dächer keine für die Gesamtbelastung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. <u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Substrat bzw. Gärrest, Silagesickersaft, Schmieröl und Altöl sowie Ölfilter und Filtermaterialien <u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Anfallendes Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter der Biogasanlage versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Versiegelung von Fläche und keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein Nein Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/HTK/Nawaro/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl – keine Änderung zum bestehenden Betrieb <u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle, HTK und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht in der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf ca. 25.698 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird. Die Gasspeicher des Fermenters und der Gärrestspeicher weisen das größte Störfallpotential in der Biogasanlage Dishley auf. [siehe Nr. 3.1]	Nein Nein Ja
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich nordwestlich der Ortschaft Dishley. Der Bereich der vorhandenen Biogasanlage liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogaspark Dishley“ der Stadt Friedland und ist darin als SO _{Biogaspark} = sonstiges Sondergebiet „Biogaspark“ dargestellt. Westlich der Biogasanlage ist gemäß Bebauungsplan Nr. 2 ein Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung: Tierhaltungsanlage ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Junghennenaufzuchtanlage. Südlich des Anlagengeländes der Biogasanlage befindet sich eine Aufforstungsfläche. Das weitere Umfeld ist durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befinden sich südwestlich in ca. 250 m Entfernung zur Biogasanlage. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	➔ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Sand-/ Tieflehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde; sandige Grundmoränen, mit geringem Wassereinfluss, eben bis wellig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung.	Nein
	➔ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit hoch bis sehr hoch eingestuft. Nordöstlich in 260 m fließt der „Ramelower Graben“. [siehe Nr. 3.0]	Ja
	➔ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Biogasanlage geprägt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist mit hoch bis sehr hoch eingestuft.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und des benachbarten Betriebes (Junghennenaufzuchtanlage) nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) grenzt nordöstlich direkt an das Anlagengelände der Biogasanlage an. <i>[siehe Nr. 3.0]</i> Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind: „Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental)“ (DE 2247-303), nördlich und nordöstlich in ca. 2,8 km Abstand, das „Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (DE 2247-303), östlich in ca. 4,5 km Entfernung und der „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ (DE 2246-301), südwestlich in ca. 4,4 km Abstand zum Anlagenstandort.	Ja Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Beseritzer Torfwiesen“ (Nr. 20) befindet sich südwestlich in ca. 4,4 km Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Landgrabental“ (L 90) befindet sich nördlich, nordöstlich bis östlich in ca. 2,2 km m Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile bzw. Alleen ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem Anlagenstandort, aber direkt nordöstlich angrenzend (ein Feldgehölz) und im weiteren Untersuchungsgebiet vorhanden. Dabei handelt es sich u. a. um Baumgruppen und Kleingewässer. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen. In der 1. Änderung des Bebauungsplans „Biogaspark Dishley“ ist ein Großteil des Anlagengeländes der Biogasanlage als Bodendenkmal (BD) gekennzeichnet. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befinden sich südwestlich in ca. 250 m Entfernung zur Biogasanlage. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen (Geruchsemissionen beim Öffnen der Dächer) treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden.
	➔ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	➔ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Das Europäische Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) und ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feldgehölz) grenzen nordöstlich direkt an das Anlagengelände der Biogasanlage an. Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs- Rast- und Überwinterungsstätten von Vögeln und Pflanzen können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben, Austausch der Dächer und Änderung der Inputstoffmengen, auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgt.
	➔ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer (z. B. der nahe gelegene Ramelower Graben) überbaut oder beeinträchtigt, auch nicht das Grundwasser. Da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben nur die Auswechslung der Dächer auf dem vorhandenen Fermenter und auf den beiden vorhandenen Gärrestspeichern beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	➔ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3 und 2.2
	➔ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	➔ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Ein Großteil des Anlagengeländes der Biogasanlage ist in der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogaspark Dishley“ als Bodendenkmal gekennzeichnet. Das Vorhaben beinhaltet die Auswechslung der Dächer auf den Behältern. Dadurch erfolgt kein Eingriff in den Boden und demnach ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter zu rechnen.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Biogasanlage erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das vorhandene BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist betriebsbedingt mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen, da der Fermenter und die Gärrestspeicher mit Tragluftdächern, bestehend aus einer Doppelmembranabdeckung aus speziellen bi-axialen Biogasfolien aus beidseitigem PVC-beschichtetem Polyesterergewebe, gasdicht abgedeckt werden. Zur Absicherung der Gasspeicher sind diese mit Über-/Unterdrucksicherungen ausgerüstet. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch die geplante Erweiterung keine für die Gesamtbeurteilung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. Gemäß Stellungnahme des LUNG M-V sind als schallemitierende Anlagenteile der geplanten Tragluftdächer von Fermenter und Gärrestspeichern lediglich die Radialventilatoren der Stützgebläse zu nennen, die aber aufgrund ihrer geringen Leistung einhergehend mit einem geringen Schalldruck von max. 55 dB(A) in 1 m Entfernung und den Abstand zum maßgeblichen Immissionsort als nicht immissionsrelevant eingestuft werden. Die potentielle Gasmenge der Anlage überschreitet nach Umsetzung der Planung weiterhin die Schwelle der 12. BImSchV (Biogasanlagenmenge erhöht sich auf 25.698 kg). Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vor. Der Antragsunterlage liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung bei. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehende Anlage (Biogasanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * keine Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben * Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der Biogasanlage befinden sich weitere emittierende Anlagen, z. B. westlich benachbart eine Junghennenaufzuchtanlage. Auch im Zusammenwirken mit dieser Anlage werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand erwartet.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der vorhandene Fermenter und die Gärrestspeicher werden weiterhin gasdicht abgedeckt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Baubedingte Auswirkungen lassen sich durch eine gute Organisation und lediglich kurzzeitige Öffnung des Fermenters und der Gärrestspeicher so gering wie möglich halten. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Dishley keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.